

## II. Präjudizialität<sup>179</sup> als Zulässigkeitserfordernis für ein Prüfungsverfahren

### 1. Grundsätzliches

Ein Prüfungsverfahren durch den Staatsgerichtshof setzt voraus, dass er die Verfassungsmässigkeit oder Gesetzmässigkeit einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung in einem bestimmten Fall unmittelbar oder bei Vor- oder Zwischenfragen mittelbar anzuwenden hat oder dass in einem anhängigen Verfahren ein Gericht oder eine Gemeindebehörde eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, deren Verfassungsmässigkeit beziehungsweise Gesetzmässigkeit durch den Staatsgerichtshof geprüft werden soll, anzuwenden haben (Art. 24 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 2 sowie Art. 28 Abs. 2 StGHG). Voraussetzung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ist demnach, dass die im anhängigen Verfahren anzuwendende Rechtsvorschrift präjudiziell sein muss.

### 2. Begriff

Unter Präjudizialität versteht man, dass der Staatsgerichtshof oder das vorliegende Gericht bei Lösung einer Rechtsfrage die fragliche Norm anzuwenden hat. So erklärt der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25. April 1978<sup>180</sup> vorweg, dass er die Frage der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnungen über die Güterzusammenlegung und der damit verbundenen Statuten der Meliorationsgenossenschaft Triesenberg überprüfen könne, da die Verfassungsmässigkeit dieser Normen die "Voraussetzung" seiner Entscheidung in einem andern verfassungsgerichtlichen Verfahren sei<sup>181</sup>, oder betont in seinem Beschluss vom 16. Oktober 1984<sup>182</sup>, dass ein Gericht zur Antragstel-

<sup>179</sup> In StGH 1993/18 und 1993/19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58), weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass eine amtswegige Prüfung geboten wäre, wenn begründete Bedenken einer Verfassungs- bzw. Konventionswidrigkeit bestünden, da eine Kassation "präjudizielle" Wirkung für die OGH-Entscheidung habe.

<sup>180</sup> StGH 1977/11, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht), S. 6.

<sup>181</sup> Es betrifft StGH 1977/5, Entscheidung vom 25. April 1978 (nicht veröffentlicht).

<sup>182</sup> StGH 1984/7, Beschluss vom 16. Oktober 1984, LES 2/1985, S. 41 (42). Für Österreich vgl. die bei Klecatsky/Öhlinger, "Bundesverfassungsrecht". Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, S. 119, erwähnten Entscheidungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes.